

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

[Richtlinie](#) für Seniorprofessuren der HHU vom 22.04.2016

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

RICHTLINIE FÜR SENIORPROFESSUREN DER HHU VOM 22.04.2016

Leitgedanke

Mit der Einrichtung von Seniorprofessuren soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die Erfahrung, Kompetenz und Reputation ausscheidender Professorinnen und Professoren für die Entwicklung einer Fakultät, eines Instituts oder Faches oder auch für die Universität als Ganzes zu erhalten. Dabei soll die Einrichtung von Seniorprofessuren an der HHU für die Universität ein Instrument sein, um in den Ruhestand eingetretene bzw. pensionierte, aber hervorragend geeignete und engagierte Professorinnen und Professoren der eigenen oder anderer Universitäten im Rahmen eines vertraglich geregelten Dienstverhältnisses für ein (weiteres) Engagement an der HHU zu gewinnen, wenn das im strategischen Interesse der Universität ist.

Aufgaben und Zeitraum

Aufgaben von Seniorprofessorinnen und -professoren sind in den Bereichen Forschung und Lehre angesiedelt. Die inhaltliche und zeitliche Festlegung der Aufgaben erfolgt in individuellen Vereinbarungen der Hochschule mit den Seniorprofessorinnen und -professoren. Die Vereinbarungen werden von den Antragstellern vorbereitet und umreißen genau die mit einer Seniorprofessur verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Seniorprofessur hat im Regelfall eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren. Eine Verlängerung ist möglich; hierzu ist eine erneute Antragstellung wie nachfolgend beschrieben erforderlich.

Antragstellung

Anträge auf Einrichtung einer Seniorprofessur können von den Fächern, den Fakultätsräten sowie den Dekanaten oder auf Initiative des Rektorates gestellt werden. Die Anträge der Fächer werden von den zuständigen Dekanaten inhaltlich geprüft und (ebenso wie Anträge der Dekanate selbst) den Fakultätsräten zur Entscheidung vorgelegt. Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage der von den Fakultätsräten befürworteten Anträge über die Einrichtung einer Seniorprofessur, eine Zurückverweisung ist möglich. Der Antrag muss spätestens 6 Monate vor dem geplanten Dienstantritt der Seniorprofessorin bzw. des Seniorprofessors dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Einrichtung einer Seniorprofessur auf Initiative des Rektorats muss der zuständige Fakultätsrat zustimmen.

Der Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur enthält eine Beschreibung der Rechte und Pflichten des Seniorprofessors sowie eine Begründung, warum und wie der Kandidat/die Kandidatin der Entwicklung der HHU dienen soll. Dem Antrag ist eine Planung beizufügen, aus der hervorgeht, mit welchen Räumlichkeiten (ggf. inkl. Laborflächen/-zeiten), welcher Personal-ausstattung, welchen Mitteln für Verbrauchsmaterial etc. die Professur für die beantragte Laufzeit versehen werden soll. Dasselbe gilt für die Finanzierung einer etwaigen Vergütung. Die Kosten für Ausstattung und Vergütung der Seniorprofessur sind durch die Antragsteller zu erbringen.

Die Finanzierung darf die Ausstattung des Nachfolgers nicht belasten.

Die Fakultäten können nach Rücksprache mit dem Rektorat strengere Voraussetzungen aufstellen (z.B.: Nachfolger hat Vetorecht).

Dienstvertrag (DV)

Die Seniorprofessur wird durch einen DV begründet, in dem

- die Vertragspartner (HHU/Die Rektorin/Der Rektor und die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor) benannt

sowie

- die konkrete Vertragslaufzeit

- die wahrzunehmenden, von den bisherigen klar abgrenzbaren Aufgaben, bspw. Mitwirkung in einem Forschungsprojekt, Abschlussarbeiten in einem Forschungsprojekt, Lehraufgaben etc.
- die Vergütung und
- die Ausstattung (Sachmittel, wie Büro, Sekretariatskapazität, Laborbedarf, Mitarbeiter/innen, Reisekosten etc.)

festgelegt werden.

Durch den Abschluss des DV wird kein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) begründet.

Durch die Übernahme einer Seniorprofessur entsteht keine Anwartschaft auf Sonderurlaub, vorlesungsfreie Forschungssemester oder vergleichbare, sich beamtenrechtliche Ansprüche.

Vergütung

Die Vergütung wird durch die Rektorin bzw. den Rektor im Benehmen mit der Fakultät, die den Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur gestellt hat bzw. zu der das antragstellende Fach gehört, festgelegt.

Die Vergütung beträgt bei Versorgungsempfängern unter Berücksichtigung der versorgungsrechtlichen Vorschriften maximal den Unterschied zwischen den Versorgungsbezügen und den letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen („Hinzuverdienst“).

Bei Empfängern von Altersrente ist die Vergütung grundsätzlich nicht durch die Deutsche Rentenversicherung gedeckelt. Sie beträgt maximal die Differenz zwischen den letzten Bezügen und der Altersrente.

Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Leistungsbezüge (z. B. nach HLeistBVO) als die vertraglich vereinbarten gezahlt.

Status

Sofern Seniorprofessoren entfristete oder in den Ruhestand versetzte Professuren der HHU sind, sind sie nach § 9 Abs. 1 HG Mitglieder der HHU. Sofern sie nicht Mitglieder nach den § 9 Abs. 1 sind, gehören sie als nebenberuflich und vorübergehend an der Hochschule Tätige gem. § 9 Abs. 4 HG der Hochschule an, ohne Mitglieder zu sein. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

Sonstiges

Die Amtsbezeichnung lautet ‚Seniorprofessorin‘ oder ‚Seniorprofessor‘.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.04.2016.

Düsseldorf, den 22.04.2016

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur)